

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. April 1959	Nummer 36
--------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

Aufruf: „Wir helfen Berlin“. S. 729/30.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 18. 3. 1959, Wirtschaftshilfe für Berlin (West). S. 731/32.

A. Landesregierung

Wir helfen Berlin!

Mit den Menschen an Rhein und Ruhr, Weser und Lippe bekennt sich auch die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen nachdrücklich zur Schicksalsgemeinschaft mit der freien Stadt Berlin. Dem ganzen deutschen Volk geben die Berliner in entscheidungsschwerer Zeit ein leuchtendes Beispiel mutiger freiheitlicher und demokratischer Gesinnung und Haltung.

Die Lage Berlins geht uns alle an! Die Freiheit der Deutschen in der Bundesrepublik ist untrennbar verküpft mit der Freiheit der Deutschen in Berlin. Fällt diese der Bedrohung aus dem Osten zum Opfer, dann ist auch unsere Freiheit aufs höchste gefährdet. Bei der Erhaltung ihrer freiheitlichen Arbeits- und Lebensmöglichkeiten können wir den Berlinern besonders wirksam durch verstärkte Auftragserteilung helfen. Die Vertreter der Wirtschaft unseres Landes haben sich bereits in vorbildlicher Weise zu dieser Verpflichtung bekannt.

Die Landesregierung erwartet, daß alle Behörden und Dienststellen des Landes, alle Gemeinden und Gemeindeverbände, alle Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und alle verantwortlichen Leiter der Betriebe der öffentlichen Hand, unbeschadet berechtigter Interessen anderer Unternehmen, in noch größerem Umfange als bisher Aufträge an Berliner Firmen vergeben. Jeder Auftrag für die Westberliner Wirtschaft stärkt die innere Widerstandskraft der alten deutschen Hauptstadt und erleichtert es den Staatsmännern der Bundesrepublik und ihrer Verbündeten, in Festigkeit und Besonnenheit die Berlin und uns allen drohende Gefahr abzuwenden.

Berlin-Beauftragte, die nach Maßgabe besonderer Anordnung in allen dafür geeigneten Behörden und öffentlichen Betrieben zu bestellen sind, werden dafür sorgen, daß unser Bekenntnis zu Berlin auch innerhalb der gesamten öffentlichen Verwaltung unseres Landes in die Tat umgesetzt wird.

Düsseldorf, den 18. März 1959.

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Minister

für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Lauscher

Der Arbeits- und Sozialminister

Ernst

Der Kultusminister

Schütz

Der Finanzminister

Dr. Sträter

Der Minister

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niermann

Der Minister für Wiederaufbau

Erkens

Der Justizminister

Dr. Flehinghaus

— MBl. NW. 1959 S. 729/30.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wirtschaftshilfe für Berlin (West)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr, zugl. im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister, v. 18. 3. 1959 — III/G 1 — 11 — 02 — 12/59

Die Landesregierung hat durch einen in diesem Ministerialblatt veröffentlichten Aufruf „Wir helfen Berlin“ an alle Landes- und Kommunalbehörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts den Appell gerichtet, in verstärktem Umfange Aufträge an die Westberliner Wirtschaft zu vergeben.

Die Voraussetzungen, unter denen Berliner Betriebe bei Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge bevorzugt berücksichtigt werden sollen, sind in den am Schluß aufgeführten Erlassen geregelt. Ergänzend wird für die Landesbehörden bestimmt:

T.

1. Jeder Behördenleiter trägt die Verantwortung dafür, daß bei der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen in seiner Behörde die über die bevorzugte Berücksichtigung der Westberliner Wirtschaft ergangenen Erlasse beachtet und in einer dem Ernst der Lage entsprechenden Weise gehandhabt werden.
2. Der Behördenleiter bestellt einen **Berlin-Beauftragten**, soweit er diese Aufgabe nicht persönlich wahrnimmt. Dieser Beauftragte hat in enger Fühlungnahme mit den für die Vergabe von Aufträgen innerhalb seiner Behörde zuständigen Stellen für die Beachtung des Aufrufes der Landesregierung Sorge zu tragen. Die Berlin-Beauftragten sind der vorgesetzten Behörde namentlich **bis zum 15. 4. 1959** zu melden.
3. Nach näherer Bestimmung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) v. 9. September 1952 (BGBl. I S. 621) in der z. Z. geltenden Fassung wird für jeden nach Berlin vergebenen Auftrag der im Gesetz bestimmten Art ein Betrag in Höhe von 4 v. H. der bezahlten Auftragssumme vom Finanzamt vergütet, in der Regel durch Anrechnung auf die Umsatzsteuerschuld; dies gilt nach § 5 auch für Behörden (Körperschaften des öffentlichen Rechts). Da die Umsatzsteuerschuld der Landesverwaltung durch eine Pauschalzahlung abgegolten wird und deshalb nicht gekürzt werden kann, wird der auftragvergebenden Behörde der entsprechende Betrag vom Finanzamt rückvergütet. Bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Angemessenheit eines Berliner Angebots (vgl. Ziff. 1 und 2 des Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr u. d. Finanzministers v. 26. 2. 1951 — MBl. NW. S. 168) ist deshalb, unbeschadet der buchungstechnischen Behandlung der erwähnten Rückvergütung, stets von dem Preis auszugehen, der sich nach Kürzung der Angebotssumme um 4 v. H. ergibt.
4. In allen geeigneten Fällen ist die vom Senat der Stadt Berlin (West) im Einvernehmen mit den entsprechenden Organisationen des Handels, des Handwerks und der Industrie eingerichtete

Berliner Absatz-Organisation (BAO),
Bonn, Markt 11, Tel.: 3 60 51,
FS: 0886/669

zwecks Firmenbenennung einzuschalten. Die BAO ist in der Lage, bei eiligen Ausschreibungen umgehend geeignete Firmen namhaft zu machen und sonstige Auskünfte über Berliner Betriebe zu geben.

Alle Gemeinden und Gemeindeverbände, alle Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden gebeten, in gleicher Weise zu verfahren und entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr u. d. Finanzministers v. 26. 2. 1951 (MBl. NW. S. 168);

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 15. 10. 1951 (MBl. NW. S. 1201);

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 10. 1952 (MBl. NW. S. 1604);

RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1953 (MBl. NW. S. 1228);

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 14. 3. 1955 (MBl. NW. S. 652);

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 28. 12. 1956 (MBl. NW. 1957 S. 14).

— MBl. NW. 1959 S. 731/32.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.